
TOP

Vorlage des Oberbürgermeisters der Stadt Krefeld

Nr. **1976 /15**

öffentlich

Datum 28.10.2015

Anlage-Nr.

FB/Geschäftszeichen: - 61 - Stadtplanung, 611 -

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung	26.11.2015
Haupt- und Beschwerdeausschuss	10.12.2015
Rat	10.12.2015

Betreff

Bebauungsplan Nr. 753 - westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (siehe im übrigen auch Beschlussvorlage im nicht öffentlichen Teil der Sitzung)

Beschlussentwurf:

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Baugesetzbuch mit der Fairhome VISTA GbR mit dem Sitz in Mönchengladbach wird beschlossen.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen ja

X nein

Finanzielle Auswirkungen und Begründung auf den Folgeseiten

Der Bebauungsplan Nr. 753 -westlich Bruckersche Straße / nördlich Steeger Dyk- befindet sich zur Zeit im Verfahren.

Ziel ist die Errichtung von Einfamilienhäusern und zwei Mehrfamilienhäusern einschließlich einer Tiefgarage zur Deckung des Stellplatzbedarfs.

Die Firma Fairhome VISTA GbR beabsichtigt als Investor nach Beseitigung der vorhandenen Bodenbelastungen auf den ehemals landwirtschaftlich genutzten Flächen eine, neue entsprechend der umgebenden Bebauungs- und Nutzungsstruktur, Wohnbebauung einschließlich einer privaten Erschließung zu realisieren.

Die Stadt Krefeld wird mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch abschließen. Im Rahmen dieses Vertrages werden die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes notwendigen Vereinbarungen mit dem Investor geschlossen.

Es handelt sich hierbei vorrangig um die Übernahme eines Infrastrukturkostenbeitrages für zusätzlich einzurichtende Kindergartenplätze und die anteilige Herrichtung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes sowie die Durchführung der Bodensanierungsmaßnahmen auf eigene Kosten.

Die für die Bauleitplanung erforderlichen Fachgutachten wurden vom Investor im Vorfeld bereits erbracht.

Die Sicherstellung der o.a. Zahlungen und durchzuführenden Maßnahmen erfolgt durch die Vorlage entsprechender Bürgschaften durch den Investor.

Da die Erschließung über eine private Verkehrsfläche erfolgt, gibt es diesbezüglich von Seiten der Stadt keine notwendigen Regelungen.